

# Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## I. Satzung

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 06.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“. Er hat seinen Sitz in 23972 Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg. Der Verband führt das kleine Landessiegel mit der Umschrift WASSER-UND BODENVERBAND „WALLENSTEINGRABEN – KÜSTE“.

2. § 2 Aufgaben

- (2) Der Verband hat folgende zusätzliche Aufgaben
1. Durchführung der hoheitlichen Aufgabe des Gewässerausbaus, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer II. Ordnung und mit den dazugehörigen Anlagen. Der Verband erfüllt diese Aufgabe nur im Auftrag der bevorteilten Mitglieder nach der Maßgabe des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWaG und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel, hierzu zählen auch Folgekosten die nicht der Gewässerunterhaltung zuzuordnen sind.

3. Anlage 1 zur Satzung des WBV „Wallensteingraben-Küste“

Veranlagungsregel

- a.) Abschnitt I Beitrag für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung (allgemeiner Beitrag) gem. §23 Absatz 1 und der Erschwernisbeitrag nach §23 Absatz 6

2.2 Nutzungsartenfaktoren (Zu- und Abschläge)

Flächen, die eine intensivere Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfordern, wie versiegelte Flächen, werden mit einem Zuschlag belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und geringere Abflüsse haben und somit weniger Unterhaltungskosten verursachen, erhalten einen Abschlag.

<b>Nutzungsarten -schlüssel</b>	<b>Nutzungsartengruppe mit Untergliederung</b>	<b>Nutzungsartenfaktor (NA-Faktor)</b>
10000	Siedlung	4,5
20000	Verkehr	7,0
30000	Vegetation	siehe Nutzungsartengruppe
31000	Landwirtschaft	1,0
32000	Wald	0,5
33000	Gehölz	0,5
34000	Heide	0,5
35000	Moor	0,5
36000	Sumpf	0,5
37000	Unland/Vegetationslose Fläche	0,5
40000	Gewässer	0,1

b.) Abschnitt IV Beitrag für zusätzlich übernommene Aufgaben nach §2 Absatz 2

Die Aufwendungen für den Gewässerausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt. Wird die Maßnahme von mehreren Mitgliedern beauftragt, so verteilen sich die Aufwendungen auf die beauftragten Mitglieder. Dazu ist von diesen bei der Erteilung des Auftrages eine Kostenteilungsvereinbarung vorzulegen. Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten erhebt der Verband Pauschalen, gestaffelt nach der Höhe der Baukosten des Vorhabens. Diese dienen den Mitgliedern als Kalkulationsansatz. Der WBV wird die für die Umsetzung der Maßnahme angefallenen Stunden erfassen und danach abrechnen. Gegenüber der Gemeinde kann der Nachweis auf Verlangen offenlegt werden. Eine Überdeckung der Verfahrenskosten ist für das Verbandsmitglied somit ausgeschlossen.

<b>Pauschale in %</b>	<b>Baukosten</b>
<b>5</b>	<b>Bis 249.999,99 €</b>
<b>4</b>	<b>ab 250.000,00 € bis 750.000,00 €</b>
<b>3</b>	<b>ab 750.000,01 €</b>

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 06.03.2023

gez. G. Jung

Verbandsvorsteher

-Dienstsiegel-

## **II. Aufsichtsrechtliche Genehmigung**

Die vorstehende Satzung wurde mit Verfügung vom 03.03.2023 von dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. 1 S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

## **III. Hinweis**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. S. 474) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser- Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige -, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Eine Verletzung von Anzeige -, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Der Landrat

des Landkreises  
Nordwestmecklenburg als untere  
Rechtsaufsichtsbehörde